

Offenlegungsbericht gem. Teil 6 VO (EU) 2019/2033

per 31.12.2024

Inhalt

1. Übersicht	1
2. Regulatorisches Rahmenwerk und Einstufung der GAAM.....	2
3. Wesentliche Kennzahlen zur Eigenmittelausstattung.....	3
4. Eigenmittel- und Liquiditätsmanagement.....	3
5. Risikomanagement	4
5.1 Allgemeine Risikomanagementziele und –leitlinien	4
5.2 Spezifische Risikomanagementziele und –leitlinien für Kundenrisiken	4
5.3 Spezifische Risikomanagementziele und –leitlinien für Marktrisiken	5
5.4 Spezifische Risikomanagementziele und –leitlinien für Unternehmensrisiken.....	5
5.6 Risikoerklärung der Geschäftsführung	6
6. Unternehmensführung	7
6.1 Anzahl der von Mitgliedern der Geschäftsführer bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen	7
6.2 Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans, Ziele und einschlägige Zielvorgaben der Strategie sowie Zielerreichungsgrad.....	7
6.3 Angaben, ob die Wertpapierfirma einen separaten Risikoausschuss eingerichtet hat	7
7. Vergütungspolitik und -praxis	7
7.1 Wesentliche Gestaltungsmerkmale der Vergütungspolitik und der variablen Vergütung.....	8
7.2 Anwendung von Gestaltungsmöglichkeiten nach Art. 32 Abs. 4 der EU-Richtlinie 2019/2034	8
7.3 Weitere Angaben zur Vergütungspolitik gem. Art. 51 IFR.....	8
8. Anlagestrategie Mitwirkungspolitik	9
9. Umwelt, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken.....	9

1. Übersicht

Als unabhängiger Vermögensverwalter betreut die Global Asset Advisors & Management S.A. („GAAM“) mit qualifizierten Beratern für das Portfoliomanagement und die Vermögensstrukturierung mit 12 Mitarbeitern schwerpunktmäßig vermögende Privatkunden. Dazu werden den Kunden Vermögensverwaltung und Fondsanlageberatung angeboten.

Die GAAM besitzt insbesondere die Erlaubnis der Commission de Surveillance du Secteur Financier (nachfolgend „CSSF“) zur Erbringung der Portfolioverwaltung und der Anlageberatung. Die Erlaubnis schließt das Recht aus, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen. Sitz der Gesellschaft ist Grevenmacher.

Zur Erfüllung der Offenlegungspflichten für Wertpapierfirmen hat die GAAM zum Zeitpunkt der Veröffentlichung

ihres Jahresabschlusses Informationen zu Risikomanagementzielen und –politik, Unternehmensführung, Eigenmittelausstattung und –anforderungen sowie Vergütungspolitik und -praxis offenzulegen.

Die Offenlegungsanforderungen dienen dazu Transparenz über bestimmte wirtschaftlich relevante Informationen zu einem Unternehmen herzustellen. Die Märkte können auf Basis transparenter Informationen die Risikolage von Unternehmen besser einschätzen und vergleichen sowie durch daran anknüpfende Reaktionen gegebenenfalls disziplinierend einwirken.

Die GAAM ist angesichts des Volumens der von ihr verwalteten Vermögen gemäß Art. 12 der europäischen Verordnung (EU) 2019/2033 („Investment Firm Regulation“ oder „IFR“) als Wertpapierfirma kleiner Größe (Klasse 3) zu klassifizieren und veröffentlicht daher die folgenden Informationen.

2. Regulatorisches Rahmenwerk und Einstufung der GAAM

Die Investment Firm Regulation („IFR“) definiert ein regulatorisches Rahmenwerk, das in der EU für nicht systemrelevante Wertpapierfirmen gilt (in der Regel solche mit einer Bilanzgröße von weniger als 15 Mrd. EUR). Die IFR zielt darauf ab, einen für diese nicht systemrelevanten Wertpapierfirmen verhältnismäßigeren Regulierungsrahmen bereitzustellen, der EU-weit einheitlich angewendet werden kann.

Nach dem IFR-Rahmenwerk werden Wertpapierfirmen nach der Größe ihrer Vermögenswerte und dem Umfang Ihrer Geschäftstätigkeit kategorisiert:

Klasse 1 – Systemrelevante Wertpapierfirmen mit einem Bilanzvermögen von > 15 Mrd. € unterliegen weiterhin der CRD und der CRR, diejenigen mit einem Vermögen von > 30 Mrd. € müssen ebenfalls erneut als Kreditinstitute zugelassen werden.

Klasse 2 / Klasse 3 – Nicht systemrelevante Wertpapierfirmen mit einem Bilanzvermögen von < 15 Mrd. € unterliegen dagegen den IFR.

Die GAAM ist ein nicht systemrelevantes Wertpapierfirma der Klasse 3.

Für sie gilt das IFR-Rahmenwerk. Dies umfasst:

- 1.) Mindestkapital- und Liquiditätsanforderungen,
- 2.) Eigenmittelanforderungen, die auf der Grundlage bestimmter Risikokategorien berechnet werden, und
- 3.) für Wertpapierfirmen der Klasse 3 eine Offenlegungspflicht bestimmter Informationen.

Die GAAM verfügt über Richtlinien und Verfahren zur Beurteilung der Angemessenheit der offengelegten Informationen. Die Offenlegung der GAAM zum 31. Dezember 2024 basiert auf unserem aktuellen Verständnis der IFR, der Richtlinie über Wertpapierfirmen („IFD“) und dem damit verbundenen Aufsichtsrecht. Die Angaben beruhen auf den Zahlen des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses vom 31. Dezember 2024. Die GAAM hält weder direkt noch indirekt Stimmrechte an einem Unternehmen, daher sind weitere Offenlegungen zur Mitwirkungspolitik nicht notwendig.

3. Wesentliche Kennzahlen zur Eigenmittelausstattung

Die Eigenmittelanforderung an die GAAM entspricht dem höchsten der folgenden Werte:

- a) permanente Mindestkapitalanforderung,
- b) Anforderung für fixe Gemeinkosten.

Die permanente Mindestkapitalanforderung ist abhängig von der Rechtsform der Wertpapierfirma und dem jeweils notwendigen Anfangskapital.

Tabelle 1: Übersicht der Eigenmittelausstattung im Verhältnis zu den regulatorischen Anforderungen

Wesentliche Kennzahlen zur Eigenmittelausstattung
in Tsd. EUR

GAAM (LEI: 529900CINME8SI4R3E31)	per 31.12.2024
HARTES KERNKAPITAL (CET1)	3.463
ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL	0
KERNKAPITAL (T1)	3.463
ERGÄNZUNGSKAPITAL (T2)	0
EIGENMITTEL = hartes Kernkapital (CET1)	3.463
Anforderung für fixe Gemeinkosten gemäß Art. 13 IFR	461
Permanente Mindestkapitalanforderung gemäß Art. 14 IFR	75
Eigenmittelanforderungen insgesamt	461
Harte Kernkapitalquote gemäß Art. 9 IFR	750,63%
Kernkapitalquote gemäß Art. 9 IFR	750,63%
Gesamtkapitalquote gemäß Art. 9 IFR	750,63%

Die Eigenmittelanforderung, die sich aus den fixen Gemeinkosten der Wertpapierfirma ableitet, ist ein Näherungswert für die Höhe der Eigenmittel, die vorgehalten werden müssen, um aus Sicht der Aufsicht jederzeit sicherstellen zu können, dass ein geordneter Betrieb der Wertpapierfirma möglich ist.

4. Eigenmittel- und Liquiditätsmanagement

Die Eigenmittel der GAAM werden unmittelbar von der Geschäftsführung verwaltet. Diese überwacht deren Verwendung in Übereinstimmung mit den organisatorischen Vorgaben und den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen. Das Ziel des Kapitalmanagements besteht darin, eine kontinuierlich angemessene Eigenkapitalausstattung sicherzustellen. Dadurch wird gewährleistet, dass die GAAM stets über ausreichend liquide Mittel für ihre Geschäftstätigkeit verfügt und gleichzeitig alle regulatorischen Kapital- und Liquiditätsanforderungen angemessen erfüllt werden. Zu den Schlüsselkomponenten des Kapitalmanagements zählt die regelmäßige Ermittlung von Kapitaldeckungsquoten, eine zukunftsgerichtete Kapital- und Liquiditätsplanung sowie die Durchführung regelmäßiger Stresstests. Die GAAM berechnet mindestens jährlich Kapitaldeckungsquoten, um ihren aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen. Die Ermittlung von Kapitaldeckungsquoten ist ein wichtiges Instrument, um der Geschäftsführung über das Risikoprofil und die angemessene Kapitalausstattung zu informieren. Die regelmäßige Ermittlung von Kapitaldeckungsquoten:

- soll sicherstellen, dass die Risiken, denen die GAAM ausgesetzt ist, angemessen mit Eigenmitteln unterlegt und risikogesteuert sind. Dies umfasst auch Risiken, die entweder nicht oder nicht vollständig von der aufsichtsrechtlich geforderten Mindesteigenmittelunterlegung erfasst werden,

- verwendet Stresstests, um den Kapitalpuffer zu ermitteln, der dazu dient, die GAAM auch beim Eintreten von schwerwiegenden, aber plausiblen Stressszenarien weiterhin oberhalb der regulatorisch geforderten Eigenmittelausstattung operieren zu lassen, und
- bewertet die Angemessenheit der Eigenmittelausstattung unter normalen und angespannten Marktbedingungen über einen 3-jährigen Kapitalplanungshorizont, um sicherzustellen, dass die Kapitalausstattung der GAAM stets den definierten Mindestniveaus vor und nach Eintritt des Stressereignisses entspricht.

Um ihre Kapitalstruktur aufrechtzuerhalten oder anzupassen, kann die GAAM Dividenden zahlen, Kapital an ihre Anteilseigner zurückzahlen (durch Rückkauf eigener Anteile mit anschließendem Einzug und Vernichtung) oder neue Anteile ausgeben.

5. Risikomanagement

5.1 Allgemeine Risikomanagementziele und –leitlinien

Das Eingehen von Risiken ist ein fester Bestandteil der Geschäftstätigkeit eines Finanzdienstleisters und damit auch der GAAM. Ein effektives Risikomanagement ist daher für den Erfolg der GAAM von entscheidender Bedeutung. Das Risikomanagement und die Risikostrategie der GAAM ist eingebettet in die Geschäftsstrategie und umfasst neben deren Ziele und Leitlinien, die Risikomanagementkultur und ist die Basis der Prozesse und Verfahren, die der Risikoidentifikation, -messung, -überwachung, -eskalation und -entscheidungsprozessen innerhalb der GAAM dienen. Ziel der Risikostrategie und des darauf aufbauenden Risikomanagements ist sicherzustellen, dass die eingegangenen Risiken die Substanz und den Fortbestand der GAAM nicht gefährden und jederzeit durch die eingesetzten Instrumente kontrolliert werden können.

Das bedeutet, dass alle von der GAAM eingegangenen Risiken im Einklang mit der Risikostrategie stehen müssen. Bei der Präzisierung der Risikostrategie im Rahmen des Risikomanagements wird stets darauf geachtet, dass keine Regelungen in Kraft gesetzt werden, die im Widerspruch zu dieser Strategie stehen.

Die Geschäftsführung trägt, unabhängig von internen Zuständigkeiten, die Gesamtverantwortung für eine ordnungsgemäße Organisation des Geschäftsbetriebes und dessen Weiterentwicklung sowie für die Identifikation, die Steuerung und die Überwachung der Risiken der GAAM (Risikomanagement). Das operative Risikomanagement wird von dem gemäß Geschäftsverteilungsplan für Controlling und Risikomanagement zuständigen Geschäftsführer verantwortet.

Die Geschäfts- und Risikostrategien werden grundsätzlich jährlich, bei besonderen Ereignissen auch unterjährig durch die Geschäftsführung überprüft und den externen und internen Veränderungen angepasst. Insbesondere bei der Aufnahme von Geschäftstätigkeiten in neuen Produkten oder auf neuen Märkten werden die Geschäfts- und Risikostrategien entsprechend angepasst. Im Rahmen der Überprüfung wird auch die Angemessenheit der Ziele im Hinblick auf deren Umsetzbarkeit innerhalb eines Strategieprozesses analysiert. Änderungen werden dem Verwaltungsrat zur Kenntnis gegeben und von diesem genehmigt. Hierbei werden auch die Ursachen von etwaigen Zielabweichungen einbezogen.

5.2 Spezifische Risikomanagementziele und –leitlinien für Kundenrisiken

Kundenbezogene Risiken im Sinne der IFR sind Risiken, die proportional abhängig sind von den Parametern „verwaltetes Kundenvermögen (AuM)“, „Volumen gehaltener Kundengelder“, „Volumen verwahrter Vermögenswerte von Kunden“ und „Volumen bearbeiteter Kundenaufträge“.

Die GAAM ermittelt gemäß den regulatorischen Vorgaben nur den Parameter AuM. Da die GAAM gemäß ihrer Zulassung weder Kundengelder halten noch Vermögenswerte von Kunden verwahren darf, resultieren Risikobeträge allein in Abhängigkeit der verwalteten Kundenvermögen.

Die Geschäftstätigkeit der GAAM ist in Bezug auf die Ertragskomponenten im Wesentlichen auf die regelmäßige Vereinnahmung von Honoraren aus der Vermögensverwaltung bzw. der Anlageberatung konzentriert.

Ertragsrisiken können sich somit bei stark rückläufigen Assets under Management (AuM) aufgrund starker Kursschwankungen an den Kapitalmärkten, schlechter Performanceergebnisse der betreuten Kundenvermögen oder Kündigungen von größeren Mandaten realisieren.

5.3 Spezifische Risikomanagementziele und –leitlinien für Marktrisiken

Marktbezogene Risiken im Sinne der IFR sind Risiken, die proportional abhängig sind von der Höhe der Handelsbuchposition und von der Höhe der Fremdwährungs- und Warenpositionen außerhalb des Handelsbuches. Da die GAAM keinen Eigenhandel betreibt (Einstufung als Nichthandelsbuchinstitut) und ausschließlich Anlagen in Euro hält, resultieren für die GAAM keine Marktrisiken im Sinne der IFR. Spezifische Risikomanagementziele und –leitlinien für Marktrisiken werden daher nicht angewandt.

5.4 Spezifische Risikomanagementziele und –leitlinien für Unternehmensrisiken

Unternehmensbezogene Risiken im Sinne der IFR sind Risiken, die proportional abhängig sind von den im Handelsbuch erfassten Geschäfte, die für eigene Rechnung für sich selbst oder im Namen eines Kunden gehandelt werden oder die im Rahmen der Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden im eigenen Namen abgeschlossen werden.

Da die GAAM weder Eigen- noch Kommissionshandel betreibt, resultieren für die GAAM keine unternehmensbezogenen Risiken im Sinne der IFR. Spezifische Risikomanagementziele und –leitlinien für Unternehmensrisiken werden daher nicht angewandt.

5.5 Zusammenfassung der Strategien und Verfahren für die Steuerung dieser Risiken

Die Geschäftsführung der GAAM ist sich der eingegangenen Risiken bewusst und geht mit ihnen verantwortungsvoll um. Die unmittelbare Einbindung der Geschäftsführer in alle wesentlichen Geschäftsaktivitäten ermöglicht eine tägliche Überwachung und Analyse der eingegangenen Risiken. Die mit dem Geschäftsbetrieb verbunden Risiken sind in der schriftlich fixierten und jährlich überarbeiteten Geschäfts- und Risikostrategie und der quartalsweisen Risikoberichterstattung dokumentiert.

Der Risikomanagementprozess setzt sich aus der Identifikation, Steuerung, Begrenzung sowie der Überwachung der Risiken des Unternehmens zusammen. Die GAAM hat eine Reihe von Richtlinien und Prozessen eingeführt und Standards festgelegt, um die Identifizierung, Bewertung, Überwachung und Steuerung der verschiedenen Risikoarten zu regeln. Diese werden jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst. Die Begrenzung von Risiken erfolgt soweit möglich und wirtschaftlich sinnvoll auch durch den Abschluss geeigneter Versicherungen.

Der Risikomanagementprozess der GAAM ist nach dem „Three Lines of Defense“-Modell konzipiert, um eine klare Abgrenzung der Verantwortlichkeiten zwischen den risikotragenden Geschäftseinheiten und den davon unabhängigen Risikokontrollfunktionen zu schaffen und um potenzielle Interessenkonflikte zu vermeiden.

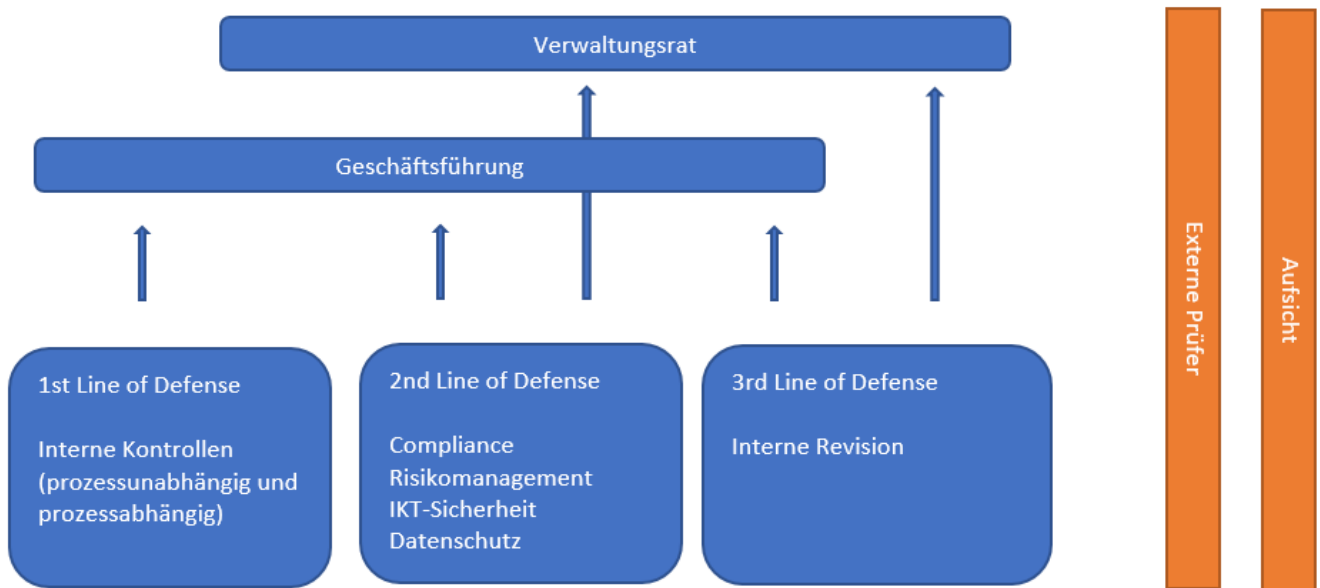


Abb. 1: Risikomanagementprozess der GAAM gemäß „Three Lines of Defense“-Modell

Die einzelnen Elemente des Risikomanagementprozesses der GAAM sind:

- 1st Line of Defense (Erste Verteidigungslinie): Die Mitarbeiter sowie die Support- und Kontrollfunktionen tragen die Hauptverantwortung für die Steuerung der auf der Ebene der einzelnen Geschäftsprozesse entstehenden Risiken sowie für die Sicherstellung der Einhaltung geltender Gesetze, Regeln und Vorschriften sowie der Unternehmensrichtlinien.
- 2nd Line of Defense (Zweite Verteidigungslinie): Die Einheiten der zweiten Verteidigungslinie sind verantwortlich für die unabhängige Identifizierung, Bewertung, Berichterstattung, Steuerung und Eskalation von Risiken, die sich aus den Aktivitäten der Gesellschaft ergeben. Darüber hinaus legen sie Richtlinien fest und überwachen deren Einhaltung. Hierzu zählen z. B. der Bereich Risikomanagement, Compliance, die Bereiche Geldwäsche- und Betrugsprävention sowie Informations- und Kommunikationssicherheit und Datenschutz.
- 3rd Line of Defense (Dritte Verteidigungslinie): Die Interne Revision ist die dritte Verteidigungslinie, die unabhängig von der ersten und zweiten Verteidigungslinie agiert. Die Interne Revision prüft und bewertet die installierten Kontrollen und die Risikomanagementprozesse der Gesellschaft. Sie überprüft und kontrolliert die Einhaltung der internen Richtlinien für das Risikomanagement und die Kontrollprozesse durch die Gesellschaft. Außerdem kontrolliert sie die Einhaltung externer Regeln und Vorschriften.

Das Risikomanagement erstellt vierteljährlich sowie bei Bedarf einen umfänglichen Risikobericht. Die Berichterstattung ist an die Geschäftsführung gerichtet.

5.6 Risikoerklärung der Geschäftsführung

Das Geschäftsmodell der GAAM zielt darauf ab, möglichst stetige Honorareinnahmen aus dem Geschäft mit konservativ gemanagten Vermögensverwaltungsmandaten in unterschiedlichen Risikoprofilen zu erwirtschaften. Die Bedürfnisse der Kunden im Hinblick auf deren individuelle Anlageziele, finanziellen Verhältnisse, Risikotoleranz, Verlusttragfähigkeit, Anlagehorizont, Kenntnisse und Erfahrungen stehen dabei im Mittelpunkt.

Damit ist sichergestellt, dass die GAAM einerseits die am Markt tatsächlich nachgefragten Anlagestrategien anbietet und dass andererseits dem einzelnen Kunden nach erfolgter Ermittlung seiner individuellen Bedürfnisse und Feststellung der Geeignetheit die für ihn passende Anlagestrategie empfohlen werden kann.

Die mit dem Geschäftsmodell verbundenen Risiken werden durch das Risikomanagement kontrolliert und, soweit möglich, minimiert. Zur Stärkung der Eigenmittelausstattung und Finanzierung des Wachstums werden die erwirtschafteten Überschüsse ganz oder teilweise in Form von Rücklagen kumuliert. Ziel ist es, die gesetzlichen Anforderungen der IFR an die Eigenmittelausstattung mit soliden Kennziffern deutlich über zu erfüllen.

Das Portfoliomanagement ist von zentraler Bedeutung für den Erfolg der GAAM. Um ein neutrales Vermögensmanagement anbieten zu können und Interessenskonflikte mit Kunden so gering wie möglich zu gestalten, wird bewusst auf Vertriebsvorgaben im Hinblick auf den Einsatz von Finanzinstrumenten verzichtet. Ziel des Portfoliomanagements ist es, die konservative Anlagephilosophie der GAAM in einer nach Risikoklassen diversifizierten Anlagestrategie umzusetzen und dabei die verwalteten Vermögen real zu erhalten und eine marktgerechte Wertentwicklung sicherzustellen.

Die bewusste Fokussierung auf das weniger risikobehaftete dienstleistungsorientierte Geschäftsfeld der Vermögensverwaltung ermöglicht es der GAAM, auch in einem unsicheren, von Schwankungen geprägtem Kapitalmarktumfeld dauerhaft erfolgreich tätig zu sein.

6. Unternehmensführung

6.1 Anzahl der von Mitgliedern der Geschäftsführer bekleideten Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen

Die Geschäftsführer der GAAM (Rainer Schiffels, Esther Hoffmann, Stefan Klockmann) sind ausschließlich unternehmerisch für die Gesellschaft tätig. Es werden keine Leitungs- oder Aufsichtsfunktion in einem anderen Unternehmen wahrgenommen. Die Geschäftsführer sind in wenigen Stiftungen in den Stiftungsvorstand von Kunden berufen.

6.2 Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans, Ziele und einschlägige Zielvorgaben der Strategie sowie Zielerreichungsgrad

Geschäftsführung und Verwaltungsrat der GAAM erkennen die Bedeutung und den Nutzen von Geschlechterdiversität sowohl innerhalb der Belegschaft als auch auf Geschäftsführungsebene an. Alle Ernennungen in die Geschäftsführung der GAAM erfolgen im Kontext der bereits für die Gesellschaft erbrachten Leistungen und der Fähigkeiten und Erfahrungen, die die Geschäftsführung der GAAM als Ganzes benötigt, um effektiv zu sein, wobei die Vorteile der Diversität gebührend berücksichtigt werden. Die GAAM hat bisher keine Zielvorgaben hinsichtlich der Erreichung eines bestimmten Diversitätsgrades in der Geschäftsführung der GAAM definiert.

6.3 Angaben, ob die Wertpapierfirma einen separaten Risikoausschuss eingerichtet hat

Der Verwaltungsrat der GAAM (Mitglieder: Robert Sprogies (Vorsitzender), Hans-Joachim Rosteck, Rainer Schiffels) haben kein Risikoausschuss innerhalb des Aufsichtsorgans eingerichtet.

7. Vergütungspolitik und -praxis

Die GAAM hat gemäß Artikel 51 i.V.m. Art. 46 der IFR qualitative und quantitative Vergütungsangaben von Personen offenzulegen, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts haben können (sog. Risk Taker).

7.1 Wesentliche Gestaltungsmerkmale der Vergütungspolitik und der variablen Vergütung

Das Vergütungssystem der GAAM bietet weder der Geschäftsführung noch den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen verstärkte Anreize zur Eingehung unverhältnismäßig hoher Risiken, da weder eine signifikante Abhängigkeit von einer variablen Vergütung noch vertragliche Abfindungsansprüche vereinbart wurden. Darüber hinaus ist die Höhe der Vergütung von Kontrolleinheiten und der von ihnen kontrollierten Organisationseinheiten nicht nach gleichlaufenden Parametern bestimmt. Der Verwaltungsrat der GAAM erhält unabhängig vom Erfolg der Gesellschaft eine fixe Vergütung.

Das Geschäftsmodell der GAAM bietet nur geringe Möglichkeiten, hohe Risikopositionen für Kunden oder die Gesellschaft zu begründen. Die Größe der Gesellschaft, die geringe Komplexität des Geschäftsmodells, die klare Ausrichtung auf die Erbringung der Finanzdienstleistung der Vermögensverwaltung, der Aufbau langfristiger Kundenbeziehungen, keine Erlaubnis zum Eigenhandel sowie keine Vertriebsvorgaben an die Berater mindern das Risikoprofil für eine unangemessene Vergütung, die zu Fehlanreizen bei Angestellten führen kann.

Die GAAM ist nicht tarifgebunden. Das Vergütungssystem besteht aus einer markt- und funktionsgerechten Grundvergütung sowie einer leistungsorientierten variablen Vergütung.

Die Risikoorientierung des Vergütungssystems darf nicht durch Absicherungs- oder sonstige Gegenmaßnahmen einzelner Mitarbeiter eingeschränkt werden. Vertragliche Abfindungsansprüche werden nicht vereinbart.

Die variable Vergütung ist leistungsorientiert gestaltet und soll Anreize für Engagement und Motivation der Mitarbeiter bieten, wobei allerdings nicht ausschließlich ertragsorientierte Gesichtspunkte Berücksichtigung bei der Gestaltung der individuellen Gewinnbeteiligung finden. Ausgangspunkt für die Ermittlung der variablen Vergütung ist die Erreichung der Ziele der GAAM. Die Zielerreichung bemisst sich insbesondere anhand des Ausbaus des Vermögensverwaltungsgeschäftes im jeweiligen Jahr. Bei Mitarbeiter mit Kontrollfunktion bemisst sich die Bonuszahlung anhand der individuellen Leistungsbewertungen. Die variable Vergütung der Geschäftsführung wird durch den Verwaltungsrat in Form eines Ermessensbonus festgelegt. Hierbei werden qualitative und quantitative Maßstäbe zugrunde gelegt. Als feste Obergrenze wurde eine maximale Obergrenze von einem Monatsgehalt beschlossen. Variable Vergütungen werden nicht in Aktien oder mit Aktien verknüpften Instrumenten ausgezahlt, sondern ausschließlich in Zahlungsmitteln an die Empfänger überwiesen.

7.2 Anwendung von Gestaltungsmöglichkeiten nach Art. 32 Abs. 4 der EU-Richtlinie 2019/2034

Für die GAAM gelten Ausnahmen bezüglich der Anwendung von Vergütungsgrundsätzen in Bezug auf die Leistung variabler Vergütung gem. Artikel 32 Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2019/2034, als Wertpapierfirma, dessen „bilanzielle und außerbilanzielle Vermögenswerte, gemessen am Durchschnitt der letzten vier vorangegangenen Geschäftsjahre, nicht mehr als 100 Millionen Euro betragen“.

Daher wendet die GAAM für alle Mitarbeiter die Ausnahme für die Vergütungsgrundsätze gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben j) und l) sowie Absatz 3 Unterabsatz 3 der Richtlinie (EU) 2019/2034 für alle Mitarbeiter an.

7.3 Weitere Angaben zur Vergütungspolitik gem. Art. 51 IFR

Nach Art. 51 IFR hat die GAAM quantitative Angaben zur Vergütung von Personen offenzulegen, deren berufliche Aktivitäten sich wesentlich auf das Risikoprofil des Instituts auswirken können (sog. Risk Taker).

Für das Geschäftsjahr 2024 hat die GAAM eine Identifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Unternehmens haben, vorgenommen. Insgesamt wurden die Geschäftsführer als Risk Taker identifiziert.

Im Jahr 2024 wurden außerdem keine garantierten variablen Vergütungen an Risk Taker gezahlt. Es sind während des Geschäftsjahres 2024 keine Abfindungen, die in vorangegangenen Zeiträumen gewährt oder zurückbehalten wurden, ausgezahlt worden. Während des Geschäftsjahres wurden keine Abfindungen gewährt. Vergütungen von 1 Mio. EUR oder mehr wurden in 2024 an keinen Geschäftsführer der GAAM gezahlt.

8. Anlagestrategie Mitwirkungspolitik

Offenlegung gem. Art. 52 IFR

Für die GAAM gilt die Ausnahmeregelung nach Artikel 32 Abs. 4 Buchstabe a) der Richtlinie (EU) 2019/2034, da „deren bilanzielle und außerbilanzielle Vermögenswerte in den dem jeweiligen Geschäftsjahr unmittelbar vorangegangenen vier Jahren im Durchschnitt maximal 100 Mio. EUR wert waren“, sodass sie keiner Offenlegungspflicht nach Artikel 52 IFR, u.a. über Stimmrechtsausübung und Wahlverhalten, unterliegt. Darüber hinaus verfolgt die GAAM keine aktive oder passive Mitwirkungspolitik für Aktienbestände ihrer Kunden.

9. Umwelt, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken

Offenlegung gem. Art. 53 IFR

Für die GAAM gilt die Ausnahmeregelung nach Artikel 32 Abs. 4 Buchstabe a) der Richtlinie (EU) 2019/2034, sodass sie einer Offenlegungspflicht nach Artikel 53 IFR ebenfalls nicht unterliegt.